

# TE OGH 1964/4/15 10b54/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1964

## Norm

Außerstreichgesetz §7 (1)

Außerstreichgesetz §125 Satz 2

Gerichtsorganisationsgesetz §89 (1)

ZPO §232 (1) Satz 2

## Kopf

SZ 37/53

## Spruch

Die Frist zur Einbringung der Erbrechtsklage ist gewahrt, wenn die Klage am letzten Tag zur Post gegeben wird.

Entscheidung vom 15. April 1964, 1 Ob 54/64. I. Instanz:

Bezirksgericht Landeck; II. Instanz: Landesgericht Innsbruck.

## Text

Zum Nachlaß der am 19. Dezember 1962 verstorbenen Hilde U. haben Ingeborg B. auf Grund eines Testamente vom 30. September 1961 und Franz F. auf Grund eines Testamente vom 16. März 1956 Erbserklärungen abgegeben. Mit Beschuß vom 9. Oktober 1963 wurde Franz F. gemäß §§ 125, 126 AußStrG. auf den Rechtsweg verwiesen und ihm aufgetragen, die Erbrechtsklage bis 20. November 1963 anzubringen, widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Berücksichtigung seiner Erbansprüche vorgegangen würde. - Er hat eine solche Klage am 20. November 1963, adressiert an das Landesgericht Innsbruck, zur Post gegeben; sie traf dort am 21. November 1963 ein und ist unter 23 Cg 756/63 anhängig.

Ingeborg B. beantragte in der Folge, die Abhandlung ohne Berücksichtigung der Ansprüche des Franz F. fortzusetzen, weil er die ihm gesetzte Frist versäumt habe.

Der Erstrichter wies diesen Antrag mit der Begründung ab, es handle sich um eine verfahrensrechtliche Frist, in welche gemäß § 89 GOG. die Tage des Postlaufes nicht einzubeziehen seien bzw. bei welcher es genüge, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist zur Post gegeben werde; daran ändere auch nichts, daß im vorliegenden Fall das Ende der Frist gemäß §§ 7 (1) AußStrG., 125 (3) ZPO. durch Angabe eines bestimmten Kalendertages bezeichnet worden sei.

Das Rekursgericht hob diese Entscheidung auf und trug dem Erstrichter auf, das Abhandlungsverfahren ohne Berücksichtigung der Ansprüche des Franz F. fortzusetzen. Es begründete dies mit dem Hinweis auf § 7 (1) AußStrG. und führte aus, daß gemäß § 232 (1) ZPO. zur Wahrung einer Frist die Überreichung der Klage bei Gericht genüge; dem Franz F. sei zur Anbringung der Klage Frist bis 20. November 1963 gestellt worden; angebracht sei eine Klage aber erst durch deren Überreichung beim zuständigen Gericht; da F. die Klage in diesem Sinn nicht am 20. November 1963, angebracht habe, habe er die Frist versäumt.

Der Oberste Gerichtshof stellte den Beschuß des Erstgerichtes wieder her.

### **Rechtliche Beurteilung**

Aus der Begründung:

Dem Rekursgericht ist zwar darin beizupflichten, daß die vom Außerstreitrichter gemäß § 126 AußStrG. bestimmte Frist unter die Vorschrift des § 232 (1), 2. Satz, ZPO. fällt (vgl. dazu Fasching, Anm. 3 zu § 232 ZPO.). Damit ist aber über die vom Erstrichter aufgeworfene Frage, ob diese Frist nicht auch unter § 89 GOG. (RGBl. Nr. 217/1896) fällt, nicht abgesprochen. Danach genügt bei gesetzlichen oder richterlichen Fristen, die in bürgerlichen Rechtssachen eine Partei zur Abgabe von Erklärungen, Anbringung von Anträgen, Überreichung von Schriftsätze oder zur Vornahme anderer, ein gerichtliches Verfahren betreffenden Handlungen offenstehen, die Postaufgabe am letzten Tag. Unanwendbar wäre diese Bestimmung, wenn es sich um eine materiellrechtliche Frist handelte (EvBl. 1955 Nr. 273). Dies ist bei der vom Richter bestimmten Klagefrist nach § 126 AußStrG. aber nicht der Fall, womit auch übereinstimmt, daß diese Frist verlängerbar ist (vgl. dazu SZ. XX 85 und die dort zitierte Judikatur und Literatur). An ihre Versäumung knüpfen sich keine materiellrechtlichen Folgen; nur ein Unterliegen im Erbrechtsprozeß hindert eine Erbschaftsklage nach erfolgter Einantwortung (vgl. dazu Ehrenzweig § 535 unter I; Schell in Klang[1] zu §§ 823, 824 ABGB. unter II 3 c; F. Schuster - Bonnott[4] S. 213). Die Geltung der Bestimmung des § 89 GOG. bei der nur verfahrensrechtlich bedeutsamen Frist nach § 126 AußStrG. ist darum zu bejahen (so auch Fasching zu § 126 ZPO., Anm. 4 unter b). Die vom Rekursgericht zitierte Entscheidung GIU. 6.294, ist in diesem Zusammenhang schon deshalb bedeutungslos, weil sie sich auf die Frage bezog, welche Folgen die Nichteinhaltung einer vereinbarten Frist zur Erstattung einer Äußerung im Verfahren außer Streitsachen hat.

### **Anmerkung**

Z37053

### **Schlagworte**

Erbrechtsklage, verfahrensrechtliche Frist für -, Frist verfahrensrechtliche für Erbrechtsklage, Erbrechtsklage, verfahrensrechtliche Frist für -, Frist verfahrensrechtliche für Erbrechtsklage

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1964:0010OB00054.64.0415.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19640415\_OGH0002\_0010OB00054\_6400000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)